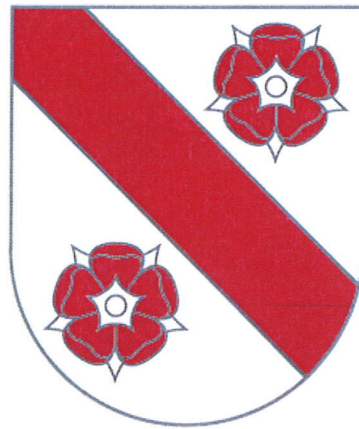


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Richtlinien über Ehrungen in Kultur und Sport

Inkraftsetzung per 1. Juli 2011

Inhalt	Artikel	Seite
1. Sinn und Zweck	1	3
2. Auszeichnungsberechtigte	2	3
3. Ausschreibung und Nomination	3	3
4. Auszeichnung	4	3
5. Aufgaben der Kulturkommission	5	3
6. Wegfall der Ehrung	6	4
7. Wiederkehrende Ehrungen	7	4
8. Publikation Richtlinien	8	4
9. Inkrafttreten	9	4
Anhang I		5

Sinn und Zweck	<p><u>Artikel 1</u></p> <p>¹ Die Gemeinde Krauchthal würdigt Personen, eine Gruppe oder einen Verein, welche sich auf herausragende Art um die Bereicherung des kulturellen Angebotes sowie der Bekanntheit der Gemeinde verdient gemacht oder sich durch ausserordentliche sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.</p> <p>² Die Ehrung wird für Tätigkeiten aus folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur - Sport - Musik
Auszeichnungsberechtigte	<p><u>Artikel 2</u></p> <p>Die Auszeichnungen können grundsätzlich verliehen werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwohner der Gemeinde Krauchthal - Mitglieder eines Vereines mit Sitz in der Gemeinde Krauchthal - Einer Gruppe sowie einem Verein mit Sitz in der Gemeinde Krauchthal <p>² Die Voraussetzungen für die Auszeichnungen sind im Anhang I geregelt.</p>
Ausschreibung und Nomination	<p><u>Artikel 3</u></p> <p>¹ Die Ausschreibung verläuft mittels Gemeindewebsite sowie über die Präsidierenden der Vereine.</p> <p>² Die Kulturkommission bildet die Jury. Sie achtet bei der Verleihung des Preises / der Nomination darauf, dass im Laufe der Zeit möglichst viele Bereiche berücksichtigt werden.</p> <p>³ Die Kulturkommission kann vorgeschlagene Personen zu einer Anhörung einladen.</p>
Auszeichnung	<p><u>Artikel 4</u></p> <p>¹ Das Preisgeld für eine einzelne Person wird auf Fr. 100.00 festgesetzt und im Rahmen von Bargeld überreicht.</p> <p>² Das Preisgeld für die Gruppe bzw. den Verein (ab mindesten fünf Personen) wird auf Fr. 300.00 festgesetzt und im Rahmen von Bargeld überreicht.</p> <p>³ Es wird pro Jahr höchstens</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Verein bzw. eine Gruppe und b. je eine Person pro Verein/Gruppe <p>ausgezeichnet.</p> <p>Im Weiteren erhalten alle geehrten Einzelpersonen resp. der Verein / die Gruppe eine Urkunde.</p>
Aufgaben der Kulturkommission	<p><u>Artikel 5</u></p> <p>¹ Neben den eingegangenen Vorschlägen kann sie selbstständig geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Ehrung ermitteln.</p> <p>² Sie trifft die Auswahl der zu ehrenden Personen resp. Gruppen, wobei die Auswahlkriterien (Leistungen, Erfolge) festzuhalten sind.</p>

³ Die Ehrungen sind vorzugsweise mit einem geeigneten kulturellen Anlass zu verbinden.

Artikel 6

Wegfall der Ehrung

Wird festgestellt, dass keine Personen resp. Gruppe / Verein die Kriterien gemäss Art. 1 und 2 erfüllen, so entfällt die Ehrung im betreffenden Jahr.

Artikel 7

Wiederkehrende Ehrungen

Ein Titelträger oder eine Gruppe/ein Verein kann nur einmal innerhalb von drei Jahren geehrt werden.

Artikel 8

Publikation Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien werden auf der Website publiziert sowie den Vereins- und Parteipräsidiierenden zugestellt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien samt Anhang I sind vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. Juni 2011 beschlossen und per 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt worden.

3326 Krauchthal, 28. Juni 2011

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL

Claude B. Sonnen
Präsident

Markus Moser Burbulla
Verwaltungsleiter

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Auszeichnung in den im Art. 1 Abs. 2 genannten Bereichen:

- Medaillengewinne 1.-3. Rang an internationalen, nationalen oder kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften (inkl. Behindertensportler)
- Teilnahme an Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen
- Kranzauszeichnungen an Eidgenössischen oder 1.-3. Rang an Kantonalen Festen
- 1. Rang an Regionalen Meisterschaften
- Personen, Gruppe oder Vereine, die sich an Wettbewerben oder Meisterschaften beteiligen und Auszeichnungen errungen haben.